

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-07-01-08 / gr-kr

Datum
29.05.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und weiterer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) hat uns den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit im Land Sachsen-Anhalt und weiterer Gesetze (*Anlage*) zur Stellungnahme übersandt. Das Kabinett hat den Gesetzentwurf am 21.05.2019 zur Anhörung freigegeben.

Die Gesetzesänderung dient der Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/2090/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Auf Bundesebene wurde die Richtlinie mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 umgesetzt.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) verweist bisher weitgehend auf die Vorschriften des UVPG des Bundes. Diese Regelungstechnik behält der vorliegende Entwurf bei.

Da sich im UVPG des Bundes Inhalte, Systematik sowie Paragraphenreihenfolge und Nummern geändert haben, muss die Verweisungsnorm des § 2 UVPG LSA an das geänderte UVPG des Bundes angepasst und neugefasst werden.

Klarstellend wird in § 2 UVPG LSA ebenfalls darauf hingewiesen, dass Fachgesetze des Landes, welche die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich deren Verfahren näher bestimmen, dem UVPG LSA vorgehen, sofern sie wesentliche Anforderungen des UVPG beachten.

Der neue § 4 Abs. 1 UVPG LSA regelt das sogenannte zentrale Portal für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal).

Die Verpflichtung von Bund und Ländern, zentrale Internetportale einzurichten und dadurch eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren zu gewährleisten, ergibt sich aus § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG des Bundes. Das von allen Ländern eingerichtete und betriebene UVP-Portal auf dem auch die entsprechenden Veröffentlichungen in Sachsen-Anhalt durch die zuständigen Behörden erfolgen, soll beibehalten werden.

In Ergänzung der Regelung im UVPG des Bundes stellt der neue § 4 Abs. 1 Satz 1 UVPG LSA des Landes klar, dass die Zugänglichmachung von auszulegenden Unterlagen und Bescheiden im zentralen Portal für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durch die jeweils für das Trägerverfahren zuständigen Behörden erfolgt. Für die fachliche Betreuung des Portals ist das Landesverwaltungsamt zuständig (§ 4 Abs. 1 Satz 4 UVPG LSA).

Folgeänderungen erfolgen darüber hinaus im

- Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt,
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie
- Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt.

Wir bitten Sie um etwaige Anmerkungen und Hinweise und wären für eine Rückmeldung bis zum **14.06.2019** (Dienstschluss), möglichst per E-Mail an a.grimm@sgsa.info, dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Anika Grimm
Anlage